

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwareentwicklung Firma Kugler Computer & Datentechnik, Stand 01.05.2009

## § 1 Geltungsbereich der AGB

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bereich Softwareentwicklung sind Bestandteil aller mit der Firma Kugler Computer & Datentechnik (Gerhard Kugler, Harras 19, 93476 Blaibach) im Folgenden Fa. Kugler genannt, geschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen in diesem Bereich. Der Einbeziehung abweichender AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fa. Kugler.

(2) Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift im Rahmen eines Softwarevertrages, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von der Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Durch seine Unterschrift erkennt er diese AGB als gültige Vertragsgrundlage an.

(3) Für Folgegeschäfte mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht in jedem Fall ausdrücklich und erneut in den Vertragsabschluss miteinbezogen werden.

(4) Künftige Änderungen der AGB der Fa. Kugler werden jeweils automatisch Vertragsbestandteil, soweit dem Kunden die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben wurde und dieser nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs behalten die bis dahin dem Vertrag zugrunde liegenden AGB ihre Geltung.

(5) Anderweitige einzelvertragliche Regelungen zwischen der Fa. Kugler und dem Kunden, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu deren Zulässigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung. E-Mail gilt als Schriftform.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen allein der Aufforderung des Kunden zur Abgabe eines Auftrages. Die Bestellung bzw. Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können. Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung des Kundenantrags durch die Fa. Kugler oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

## § 3 Leistungspflichten

(1) Der Umfang der Leistungen der Fa. Kugler ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag oder Angebot. Des weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen.

(2) Der Fa. Kugler steht es zu, Leistungen frei zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Änderungen für den Kunden bewirkt werden.

(3) Soweit die Fa. Kugler kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich hieraus nicht.

(4) Die Fa. Kugler ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen durch fachkundige Dritte ausführen zu lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt allerdings über die Fa. Kugler.

(5) Die Durchführung der jeweiligen Leistungen (Leistungsphasen) orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von Fa. Kugler. Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Kunden sind von den für die Fa. Kugler geltenden Fristen in Abzug zu bringen.

(6) Erkennt die Fa. Kugler, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird die Fa. Kugler dies dem Kunden schnellstmöglich mitteilen. Der Kunde wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb einer angemessenen Frist sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder nicht vorliegender Feinspezifikation oder wegen ihrer Anpassung, vergütet der Kunde an die Fa. Kugler gesondert. Etwaige vereinbarte Termine oder Fristen verlängern sich dementsprechend.

(7) Für Änderungen oder Zusatzwünsche erstellt Fa. Kugler einen auf Wunsch ein Angebot. Fa. Kugler kann dafür ein Entgelt erheben und die Arbeiten am Projekt unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Erstellung des Angebots benötigt werden oder das Angebot Änderungen beinhaltet, die die laufenden Arbeiten betreffen. Der Kunde wird unverzüglich schriftlich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung des Angebots durch den Kunden bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Bei

Erteilung eines Prüfauftrages verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen dementsprechend.

(8) Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze der Fa. Kugler unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

(9) Jede Leistungsphase nimmt der Kunde gesondert ab. Das gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. Die Fa. Kugler ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese schriftlich festzuhalten und der Fa. Kugler unverzüglich zuzustellen. Nicht schriftlich aufgenommene Mängel können später nicht mehr geltend gemacht werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

(10) Das von der Fa. Kugler konkret erarbeitete Ergebnis basiert auf persönlichen, geistigen Leistungen. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der Leistung zugrunde liegenden Idee kann nicht gegeben werden.

(11) Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung aller Leistungsrechnungen durch den Kunden räumt die Fa. Kugler, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, dem Kunden an der von der Fa. Kugler erbrachten Leistung eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken/ Datenbanken geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch die Fa. Kugler durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von der Fa. Kugler entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf das Produkt im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Die Abtretung oder Übertragung der Nutzungsrechte darf nicht ohne die Zustimmung der Fa. Kugler erfolgen.

(12) Wird zu der Software ein separater Lizenzvertrag geschlossen, hebt dieser widersprechende Bestimmungen in den AGB auf. Alle anderen Artikel behalten aber ihre Geltung.

## § 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat der Fa. Kugler unverzüglich jede Änderung seines persönlichen Namens und/oder seines Firmennamens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail Adresse, jede Änderung in seiner Person (z.B. durch Erbfall oder Gesamtrechtsnachfolge), seiner Rechtsform und – im Fall des Lastschriftverfahrens – seiner Bankverbindung mitzuteilen. Bei nicht erfolgter Mitteilung ist die Fa. Kugler nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Der Kunde hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Kunde hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten.

(3) Der Kunde sichert der Fa. Kugler zu, dass das an die Fa. Kugler übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Kunde stellt diesbezüglich die Fa. Kugler von allen Ansprüchen aus der Benutzung von Schutzrechten des Kunden oder Dritter oder wegen eines Verstoßes dagegen frei.

(4) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die Fa. Kugler. Er überlässt es diesem soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.

(5) Der Kunde wird der Fa. Kugler die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Fa. Kugler soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwareentwicklung Firma Kugler Computer & Datentechnik, Stand 01.05.2009

Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung notwendig sind. Der Kunde stellt auf Wunsch der Fa. Kugler unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung falls die Arbeit im Ganzen oder zum Teil vor Ort ausgeführt werden soll oder muss. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise die Mitwirkungsleistungen des Kunden zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung. Falls es an einer einvernehmlichen Einigung fehlt, gibt die Fa. Kugler gegenüber dem Kunden den Zeitpunkt an.

(6) Der Kunde wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder die Fa. Kugler hierzu beauftragen. Das gilt insbesondere für das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie für sonstige erforderliche Software. Der Kunde sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Kunde bereitstellt, ist Sache des Kunden.

(7) Bei der Fehlerfeststellung legt der Kunde Fa. Kugler ein detailliertes Fehlerprotokoll vor und wird die Fa. Kugler bei der Fehlerfeststellung und Fehlerbeseitigung aktiv unterstützen. Der Kunde wird unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Fehlers ergeben.

(8) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem nicht geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens der Fa. Kugler nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind. Sind gemeldete Mängel nicht der Fa. Kugler zuzurechnen, wird der Kunde die Fa. Kugler den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten nach den üblichen Sätzen vergüten.

(9) Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter Feinspezifikation oder wegen deren Anpassung vergütet der Kunde an die Fa. Kugler gesondert. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Kunde der Fa. Kugler einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. Auf ein hierauf erstelltes Leistungsangebot wird der Kunde unverzüglich mitteilen, ob er damit einverstanden ist. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

(10) Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt sechs Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(11) Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde dies durch schlüssiges Verhalten anzeigt.

(12) Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(13) Fa. Kugler hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber im Impressum genannt zu werden. Ferner ist Fa. Kugler dazu berechtigt, eine Nennung in Presseerklärungen, offizielle Projektinformationen etc. einzufordern. Alle Kopien müssen den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

(14) Das Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen kann nur mit Zustimmung der Fa. Kugler auf Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung muss schriftlich erfolgen. Ist schriftlich vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Leistung von der Fa. Kugler auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

(15) Die vom Kunden geforderten Leistungen dürfen nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen international anerkannte Regeln des Völkerrechts verstoßen. Auch pornographische/erotische Inhalte dürfen die Leistungen nicht enthalten. Die Fa. Kugler ist berechtigt die Erbringung solcher Leistungen zu verweigern und den Vertrag ggf. fristlos schriftlich zu kündigen. In diesen Fällen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche zu. Die Fa. Kugler behält den Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

## § 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Es gilt die zwischen den Vertragsparteien im Vertrag oder in schriftlichen Zusatzvereinbarungen festgelegte Vergütung.

(2) Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, monatliche Zwischenrechnungen erstellt.

(3) Bei Festpreisaufträgen, deren Umfang 5.000,- € übersteigt, erstellt Fa. Kugler, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, eine Rechnung in Höhe von 40% des Auftragwertes nach Vertragsabschluss. Nach Projektabschluss werden die restlichen 60% in Rechnung gestellt.

(4) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zusatzkosten und Sonderauslagen ohne Abzug. Der Kunde trägt als Zusatzkosten und Sonderauslagen (soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde):

- Spesen für die Unterbringung und Verpflegung der am Projektort eingesetzten Mitarbeiter der Fa. Kugler im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze. Reichen diese Sätze für die Deckung der Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand in Rechnung gestellt.

- Kosten für An- und Abreise der Mitarbeiter der Fa. Kugler zum Projektort. Bei längerem Einsatz an einem Ort steht jedem Mitarbeiter einmal wöchentlich eine Heimreise zu, deren Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

- Nebenkosten wie Datenträger, Kopien, Porti, DFÜ-Übertragungskosten usw.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.

(6) Anerkannte Zahlungsweise sind Lastschriftinzugsverfahren und Rechnungsstellung.

(7) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Fa. Kugler vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Fa. Kugler berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen – ggf. auch aus anderen Verträgen – zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung. Die Fa. Kugler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Kunde mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Rechnung mehr als zwei Monate in Verzug ist.

(8) Sollte nach erfolgter Zahlungserinnerung keine Zahlung durch den Kunden erfolgt sein, ist die Fa. Kugler berechtigt, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € zu berechnen.

(9) Im Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit stehen der Fa. Kugler die Rechte gem. § 321 BGB zu. Insbesondere ist die Fa. Kugler berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

(10) Der Kunde hat der Fa. Kugler unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass zwischen der Fa. Kugler und dem Kunden ein über das durch die AGB vereinbarte Nutzungsrecht hinausgehendes Recht für den Kunden schriftlich vereinbart wurde:

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Fa. Kugler aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Fa. Kugler die folgenden Sicherheiten gewährt, die die Fa. Kugler auf Verlangen nach Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

(2) Die Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Kugler. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets nur für die Fa. Kugler als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Fa. Kugler durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Fa. Kugler übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Fa. Kugler unentgeltlich. Software, an der die Fa. Kugler Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Fa. Kugler ab. Die Fa. Kugler ermächtigt ihn widerruflich, die an die Fa. Kugler abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwareentwicklung Firma Kugler Computer & Datentechnik, Stand 01.05.2009

Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Fa. Kugler hinweisen und Fa. Kugler unverzüglich benachrichtigen, damit Fa. Kugler seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Fa. Kugler die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist Fa. Kugler berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

## § 7 Datensicherheit, Datenschutz, Geheimhaltung, Verschwiegenheit

(1) Der Kunde hat vor der Durchführung der vertraglichen Leistungen durch Fa. Kugler eine Datensicherung durchzuführen. Während oder nach der Erbringung unserer geschuldeten Leistung ist der Kunde bis zum Ende der Gewährleistungspflicht bzw. der Vertragslaufzeit verpflichtet, seine Software und seine Daten ordnungsgemäß in regelmäßigen Abständen in maschinenlesbarer Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Als üblicher Schutz gilt derzeit ein Tag. Ferner ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig seine Daten einer Virenschutzprüfung zu unterziehen.

(2) Der Kunde wird hiermit gem. § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie § 4 der Teledienstschutzverordnung davon unterrichtet, dass Fa. Kugler seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(3) Fa. Kugler verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(4) Entsprechende Verpflichtungen treffen den Kunden in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Fa. Kugler. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Das gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(6) Fa. Kugler und der Kunde stellen sicher, dass insbesondere ihre für die Vertragsdurchführung Beauftragten über vorstehende Regelung hinaus auch das Datengeheimnis wahren. Der Kunde verpflichtet alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.

## § 8 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverzögerung

(1) Gegen Ansprüche von Fa. Kugler kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen einander gegenüberstehender Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

(2) Soweit ein Kunde mit seinen Leistungspflichten in Verzug ist, kann Fa. Kugler bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(3) Zeitweilige Störungen der angebotenen Leistungen von Fa. Kugler oder ihrer Lieferanten bzw. Unterauftragnehmer, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördlicher Anordnung, dem Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Monopoldienste der deutschen Post AG, deutschen Telekom AG hat Fa. Kugler nicht zu vertreten und berechtigt Fa. Kugler ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

(4) Zeitweilige Störungen können sich auch aufgrund technischer Änderungen an den Einrichtungen oder Anlagen von Fa. Kugler oder

wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der angebotenen Leistungen erforderlich sind (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.) ergeben. Soweit diese Störungen von Fa. Kugler zu vertreten sind, wird Fa. Kugler unverzüglich alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

## § 9 Haftung

(1) Für Schäden haftet Fa. Kugler nur dann, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist jede Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch höchstens auf den Betrag des Auftragswertes in einem Schadensfall. Im übrigen ist, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, jede Haftung ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Fa. Kugler haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Insbesondere gilt der Ausschluss, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auch für Datenverluste, entgangener Gewinn, sonstige Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden und mittelbare Mangelfolgeschäden. Als Einschränkung dazu, ist im Verkehr zwischen Unternehmern auch bei grobem Verschulden vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Kugler die Haftung auf den typischer Weise bei diesen Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung für die Vernichtung oder Verfälschung aufgezeichneter Daten setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Datenmaterial rekonstruiert werden können.

(2) Der Kunde ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich. Dies gilt ausdrücklich auch vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten, die von der Fa. Kugler oder in dessen Auftrag durchgeführt werden. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Fa. Kugler verursacht wurde. Vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten ist der Kunde zu einer Sicherung seiner Datenbestände angehalten.

(3) Alle Regelungen gelten analog für Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter von Fa. Kugler.

(4) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren spätestens in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem oder arglistigen Täuschung gegenüber Fa. Kugler begründet werden.

## § 10 Gewährleistung

(1) Die Fa. Kugler gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz den schriftlich vereinbarten Anforderungen entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Funktionalität der Software kann nur unter den Bedingungen gewährt werden, die bei der Entwicklung gegenständlich waren (Betriebssystem, Hardware, Treiber usw.). Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten und beginnt mit der Abnahme.

(2) Gewährleistungsansprüche sind Fa. Kugler in der jeweils angemessenen Mitteilungsfrist schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie der Auswirkungen mitzuteilen. Der Kunde hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.

(3) In Gewährleistungsfällen hat Fa. Kugler wahlweise das Recht zur Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung. Gelingt dieses zweimal nicht innerhalb angemessener Frist, stehen dem Kunden nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen von Fa. Kugler die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(4) Der Kunde hat fa. Kugler soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Fa. Kugler einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Fa. Kugler kann ihre Nachbesserungshandlung vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Softwareentwicklung Firma Kugler Computer & Datentechnik, Stand 01.05.2009**

(5) Die Fa. Kugler kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

(6) Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

### **§ 11 Schlussbestimmungen, Sonstiges**

(1) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der jeweilige Sitz von Fa. Kugler, derzeit 93476 Blaibach, Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Fa. Kugler und dem Kunden ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, Bad Kötzing. Das gilt bei anderen als den in Satz 1 genannten Personen auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich der ZPO hat oder sein Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

(3) Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

(4) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit Fa. Kugler geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Fa. Kugler.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(6) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, sich auf eine die unwirksame Klausel ersetzende wirksame Klausel zu einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.